

# ENTOMOLOGISCHE ZEITSCHRIFT mit Insektenbörse

vereinigt mit Entomologische Rundschau · Societas entomologica ·  
Internationale Entomologische Zeitschrift · Entomologischer Anzeiger

Herausgegeben von Dr. Heinz Schröder, Frankfurt am Main

---

## Die Bundesartenschutzverordnung muß novelliert werden!

FERDINAND SCHMIDT

Die Bundesartenschutzverordnung wurde für den Bereich der Entomologie bereits mehrfach scharf kritisiert, unter anderem auch in dieser Zeitschrift. Insbesondere in dem Beitrag von BATHON et al. (1983) wurde dabei überzeugend herausgestellt, daß für den Artenrückgang von Insekten weitaus in erster Linie die Biotopzerstörung und die Insektizidanwendung entscheidend sind, während der Entnahme von Insekten aus der Natur durch Sammler nur eine völlig untergeordnete, im Regelfalle sogar zu vernachlässigende Bedeutung zukommt.

Ich möchte nicht mißverstanden werden: Hier soll keineswegs dem „wildem“ Sammeln das Wort geredet werden. Dies habe ich bereits in meinem ersten Beitrag (SCHMIDT 1981) zur Bundesartenschutzverordnung klar zum Ausdruck gebracht. Nach meiner Ansicht sollte in Zukunft das Sammeln auf der Roten Liste stehender Insekten auf Belegexemplare beschränkt und nur dann gestattet sein, wenn eine faunistische Auswertung garantiert ist. Als Grundvoraussetzung dafür sollte die Mitgliedschaft in einem entomologischen Verein gefordert werden, der die Koordinierung und Auswertung faunistischer Daten im Arbeitsbereich seiner Mitglieder übernimmt. Diese Aufgabe sollte in den Satzungen aller entomologischen Vereine verankert werden.

Das allein reicht jedoch noch nicht aus. Eine grundsätzliche Neuorientierung auch der entomologischen Vereine halte ich für unerlässlich. Sie sollten nicht – wie bisher – ihre wichtigste oder sogar ausschließliche Aufgabe im Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung ihrer Mitglieder auf dem Sektor der Entomologie sehen. Das Sammeln von Schmetterlingen und anderen Insekten, das heißt die Hobby-Entomologie, erscheint nur dann sinnvoll und hat nur dann eine Zukunft, wenn gleichrangig neben der Fortbildung eine neue – ebenfalls satzungsmäßig zu verankernde – Aufgabe hinzukommt, nämlich aktiver Naturschutz für den Bereich der Entomologie, der nicht vom Naturschutz generell getrennt werden kann.

Ein chinesisches Sprichwort sagt: Es ist besser, ein Licht anzuzünden – und sei es noch so klein –, als über die Dunkelheit zu fluchen. Insektenschutz ist in erster Linie Biotop-Erhaltung und Reduzierung des Einsatzes chemischer Insektizide auf ein Minimum. Biotop-Erhaltung bedeutet jedoch gleichzeitig auch Art-Erhaltung für die Futterpflanzen seltener Arten, die im Regelfalle monophag an bestimmte Pflanzenarten gebunden sind. Insektenschutz und Pflanzenschutz zum Zwecke der Biotop-Erhaltung ist aber gleichzeitig auch Artenschutz für Vögel, Lurche und andere bedrohte Arten, da Insekten für viele von ihnen eine wichtige oder sogar ausschließliche Nahrungsquelle darstellen.

Das bedeutet: Für entomologische Vereine sollte eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Naturschutzbehörden eine Selbstverständlichkeit sein, die nicht nur als Satzungsbestimmung auf dem Papier stehen sollte, sondern zu einem inneren Anliegen aller Mitglieder gemacht werden muß. Sicherlich ist dazu ein Erziehungsprozeß notwendig, der nicht von heute auf morgen realisiert werden kann. Die meisten von uns begannen ihre entomologische Tätigkeit aus Freude an allem, was da krecht und fleucht, und beschränkten sich in der ersten Phase, die meist bis in die Jugendzeit zurückreicht, mehr oder weniger auf das Sammeln. Der „Nur-Sammler“ wird jedoch früher oder später der Vergangenheit angehören. Und das ist gut so. Ebenso wie das Jagen – sprich Schießen – in der heutigen Situation nur noch dann vertretbar erscheint, wenn sich dazu die Hege des Wildes gesellt, gilt dies auch für die „Kleintierjagd“ im Bereich der Entomologie. Die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Naturschutzbehörden, die zur Biotop-Erhaltung unerlässlich ist, darf jedoch keine Einbahnstraße sein, wenn sie erfolgreich sein soll. Wer Rechte hat, muß auch bereit sein, Pflichten zu übernehmen. Dies gilt für die Behörden des Naturschutzes in gleicher Weise wie für die freiwillige Mitarbeit entomologischer Vereine und ihrer Mitglieder. In der Praxis bedeutet dies, daß ihnen nicht nur ein Vorschlagsrecht zur Biotop-Erhaltung, sondern auch ein Einspruchsrecht gegen Biotop-Zerstörung zugebilligt werden muß, wenn nicht Frustration für ehrenamtlich geleistete Mitarbeit die unausbleibliche Folge sein soll.

Weitere Vorschläge für die praktische Anwendung der Bundesartenschutzverordnung – die sicher noch ergänzungsbedürftig sind – habe ich bereits 1981 vorgelegt (SCHMIDT 1981). Inzwischen bin ich jedoch zu der Überzeugung gelangt, daß eine großzügige Auslegung der Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung und der darauf basierenden Gesetze auf Landesebene nicht ausreicht: Die Bundesartenschutzverordnung selbst bedarf dringend einer Novellierung, zumindest für den Bereich der Entomologie. Sie wurde am 30. 8. 1980 verabschiedet. Üblicherweise wird jedes neue Gesetz nach vier Jahren erstmalig im Hinblick auf seine Bewährung in der Praxis überprüft, um gegebenenfalls novelliert zu werden. Wenn wir eine Novelle der Bundesartenschutzverordnung fordern, dann wird es also höchste Zeit zur Erarbeitung praktischer Vorschläge für eine solche Reform. Der Meinungsbildungsprozeß in dieser Sache ist bereits in vollem Gange. Diese Diskussion sollte insbesondere in den entomologischen Fachzeitschriften intensiviert und beschleunigt werden. Die Entomologische Zeitschrift ist dazu wegen ihrer weiten Verbreitung besonders geeignet. Es geht nicht an, daß – wie seinerzeit bei der Verabschiedung der Bundesartenschutzverordnung – nur einzelne Wissenschaftler, zum Beispiel der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, gehört werden, die im „Elfenbeinturm der Wissenschaft“ die praktischen Auswirkungen oft unzureichend übersehen.

Man sollte ernsthaft die Frage prüfen, ob die Ausarbeitung praktischer Vorschläge für die Reform der Bundesartenschutzverordnung nicht in den Mittelpunkt eines spätestens im Frühjahr 1984 zu organisierenden deutschen Entomologenkongresses gestellt werden sollte. Die Stellungnahme von fünf Berufsentomologen in einer Gemeinschaftsarbeit zur Bedeutung der Bundesartenschutzverordnung für die Entomologie (BATHON et al. 1983) halte ich in diesem Zusammenhang nicht nur für begrüßenswert, sondern auch für sehr verdienstvoll. Dabei wurde als schädlichste Auswirkung der Bundesartenschutzverordnung für die Entomologie ein starker Rückgang von Taxonomen und Faunisten in den Vordergrund gestellt, so daß als Folge die Zahl derer, die willens und in der Lage sind, die Grundlagen für einen wirksamen Artenschutz zu erarbeiten und in die Praxis umzusetzen, unvermeidlich immer geringer werden muß. Die Hobby-Entomologie wäre – zumindest auf lange Sicht – zum Untergang verurteilt und damit die Basis für eine faunistische Kontrolle des Arten- und Individuenbestandes als Voraussetzung für einen wirksamen Artenschutz zerstört.

Schon allein diese katastrophale Auswirkung der Bundesartenschutzverordnung ist weitaus schwerwiegender als ihr eventueller Nutzen. Eine großzügige Handhabung von Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Naturschutzbehörden genügt nicht. Sie wäre lediglich eine unwirksame Schönheitsreparatur, die etwa der Therapie eines lebensge-

fährlich an Lungenentzündung erkrankten Patienten gleichkäme, die sich auf das Beschneiden der Fingernägel beschränkt. Nach meiner Überzeugung ist eine grundlegende Reform der gesamten Bundesartenschutzverordnung, die den Biotopschutz in den Mittelpunkt stellt, für den gesamten Bereich wirbelloser Tiere und auch für den Bereich der Botanik unerlässlich, weil in beiden Bereichen selbst eine strikte Einhaltung der derzeitigen Bestimmungen eine weitere Verarmung unserer Natur aus den dargelegten Gründen nicht verhindern könnte.

Die Bundesartenschutzverordnung basiert auf der vom „World Wildlife Fund“ herausgegebenen Roten Liste für bedrohte Arten. Dabei blieben die völlig unterschiedlichen Gegebenheiten für wirbellose Tiere gegenüber Wirbeltieren gänzlich unberücksichtigt. So beträgt zum Beispiel die Zahl der lebenden Individuen für viele Nashornarten oft nur einige Hundert Tiere – vielfach sogar noch weniger –, die nur alle paar Jahre ein Junges zur Welt bringen. Bei Insekten ist die Situation jedoch völlig anders. Die meisten Insektenweibchen legen mehr als hundert, einige sogar – etwa manche Spinnerarten – mehr als tausend Eier ab, nicht selten sogar in mehreren Generationen pro Jahr. Um den Bestand einer Art zu erhalten, genügt dabei das Überleben und die Eiablage eines einzigen befruchteten Weibchens eines Geleges, das heißt, ein Weibchen und ein Männchen. Schon wenn es im Durchschnitt nur zwei Weibchen und zwei Männchen wären, würde sich die Individuenzahl Jahr für Jahr verdoppeln. Daraus würde innerhalb weniger Jahre eine Massenvermehrung der betreffenden Art mit verheerenden Folgen für die Futterpflanzen und damit auch für die betreffende Art selber resultieren, zumindest bei monophagen Arten. Am Beispiel des amerikanischen Monarchfalters *Danaus plexippus* hat man ausgerechnet, daß die gesamte Landfläche von Amerika innerhalb weniger Jahre mit einer 50 cm hohen Schicht von Faltern bedeckt wäre, wenn alle abgelegten Eier sich zu einem fertigen Falter entwickeln würden!

Das bedeutet: Von hundert abgelegten Insekteneiern müssen im Durchschnitt 98 bereits als Ei, Raupe, Puppe oder als fertige Imago vor der Eiablage vernichtet werden, wenn es nicht in kurzer Zeit zu einer Massenvermehrung kommen soll. Die Präimaginalstadien von Insekten dienen als wichtigste Nahrungsgrundlage für andere Arten, insbesondere für Vögel, Reptilien, Amphibien, Schlupfwespen oder Ameisen. Es liegt auf der Hand, daß schon aufgrund dieser Gegebenheiten die Entnahme einiger Falter durch Hobby-Entomologen praktisch bedeutungslos ist, sofern es sich dabei nicht um nur lokal vorkommende Arten, etwa um eine Falterpopulation von *Parnassius apollo* handelt.

Unter diesen Umständen muß der Ansicht von BLAB & NOWAK (1983), zumindest für den Bereich der Entomologie, entschieden widersprochen werden, wonach das Konzept der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) zu den Roten Listen „von der

Fachwelt für so ausgereift angesehen wird, daß es nicht nur von der Mehrzahl der Bundesländer, sondern auch von einer ganzen Reihe anderer europäischer Staaten für ähnliche Vorhaben wortwörtlich übernommen wurde". Zur Widerlegung dieses Arguments genügt bereits der Hinweis auf unzählige Modetorheiten aufgrund des menschlichen Nachahmungstriebes; etwa in der Kleidermode der Weiblichkeit gibt es kaum eine neue Mode, die nicht Millionen Nachahmerinnen und Kunden findet. Modische Trends gibt es auch in anderen Bereichen. Deshalb möchte ich es im Gegenteil geradezu als einen Skandal bezeichnen, daß eine so unausgereifte Konzeption ohne öffentliche Fachdiskussion geltendes Recht wurde. Diese Einschätzung wird auch nicht durch den Hinweis von BLAB & NOWAK gemildert, daß auch die BFANL „dringend daran interessiert ist, ihre Konzeption kontinuierlich weiterzuentwickeln". Wie im Vorhergehenden dargelegt, ist sie für den Bereich der Entomologie schon im Ansatz so falsch, daß sie für eine Weiterentwicklung nicht zugänglich ist. Nur eine grundlegende Reform, die den Biotopschutz eindeutig über den Individuenschutz stellt, kann einen echten Artenschutz ermöglichen und die ansonsten unausbleiblichen schweren Schäden der jetzigen Konzeption beseitigen. Grundsätzlich falsch ist die Artenschutzverordnung auch deshalb, weil sie alle Gruppen von Tier- und Pflanzenarten in einen Topf wirft und prinzipiell gleich behandelt.

Bemerkenswerterweise weisen auch BLAB & NOWAK darauf hin, daß eine wissenschaftliche Auswertung aller Roten Listen im Hinblick auf die Gefährdung der einzelnen Artengruppen und auf die Verbreitung, Arealkunde, Ökologie der Larven und erwachsenen Tiere usw. nicht möglich sei, weil es zum Beispiel allein zur Larvalökologie vieler Spinner und Eulenfalter und den im einzelnen tatsächlich wirkenden Schadfaktoren nicht selten an geeigneten Bearbeitern mangelt, die neben einer hohen fachlichen Qualifikation auch noch die Zeit für ein derartig umfangreiches Vorhaben aufbringen können.

Gerade im Hinblick darauf muß die Bundesartenschutzverordnung in ihrer derzeitigen Form dazu führen, die Hobby-Entomologie als wichtigstes Reservoir für den entomologischen Nachwuchs praktisch zu vernichten und damit die wissenschaftliche Bearbeitung der zahlreichen noch offenen Fragen hinsichtlich Faunistik und Ökologie zahlreicher Insektenarten auf eine Handvoll wissenschaftlicher Institute mit so mangelhafter personeller Ausstattung zu beschränken, daß diese völlig außerstande sind, Projekte, die letztlich das gesamte Bundesgebiet umfassen, schon allein faunistisch überhaupt in Angriff zu nehmen. Mit vollem Recht erhob deshalb WEIDEMANN (1983) die Forderung, im Bundesartenschutzgesetz für den Bereich der Entomologie statt des Begriffes „Artenschutz" den Begriff „Biotopschutz,," im Gesetz zu verankern. In § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes werden zwar auch die Lebensräume als schutzbedürftig erwähnt, aber sogar hier erst an letzter Stelle.

Auch die Forderung von WEIDEMANN, den Naturschutz aus dem Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftsministerien herauszunehmen – dies gilt auch für das Bundeslandwirtschaftsministerium – und dafür eine selbständige Behörde zu bilden, besteht völlig zu Recht; haben doch alle bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß im Widerstreit zwischen wirtschaftlichen Gruppeninteressen und einem echten Naturschutz bisher die Ökonomie praktisch ausnahmslos über die Ökologie gestellt wurde. Dafür lassen sich unzählige Beispiele anführen.

Ich möchte auch hier nicht mißverstanden werden: Es geht hier nicht darum, die notwendige und wichtige Arbeit der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in Bausch und Bogen zu verdammen. Man könnte allenfalls die Frage aufwerfen, ob die für den Bereich der Entomologie in diesem Institut Verantwortlichen über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen.

In diesem Sinne halte ich den Beitrag von BLAB & NOWAK (1983) für einen Versuch am ungeeigneten Objekt, das heißt, eine gesetzliche Regelung zu verteidigen, die sich mit gutem Gewissen nicht verteidigen läßt. Dies gilt – wie bereits erwähnt – zumindest für den Bereich der Entomologie beziehungsweise der Wirbellosen insgesamt.

## Schriften

BATHON, H., BURGHARDT, G., FISCHER, R., GEISTHARDT, M. & ZUR STRASSEN, R. (1983): Artenschutz – Schutz der Arten? Zur Bedeutung der Bundesartenschutzverordnung für die Entomologie. – Ent.Z., **93**: 129–139.

BLAB, J. & NOWAK, E. (1983): Stellungnahme zu dem Aufsatz von H. J. WEIDEMANN „Gedanken zum Artenschutz: 5. Sammeln und Pflücken verboten“. – Ent.Z., **93**: 86–89.

SCHMIDT, F. (1981): Die Entomologie am Scheideweg? Vorschläge für die praktische Anwendung der Bundesartenschutzverordnung. – Ent.Z., **91**: 156–168.

WEIDEMANN, H. J. (1983): Gedanken zum Artenschutz: 5. Sammeln und Pflücken verboten – über Fehleinschätzungen und Mängel der derzeitigen Naturschutzbestrebungen. – Ent.Z., **93**: 1–16.

Verfasser: Prof. Dr. med. FERDINAND SCHMIDT, Am Hinterberg 3, 6901 Wilhelmsfeld.

Anmerk. d. Red.: Bei Drucklegung des obigen Beitrags erhielt die Redaktion den Hinweis, daß eine Novellierung der Bundesartenschutzverordnung im Gange ist. Danach soll sie in „verstärkter“ Form Gesetz werden. Wir werden gegebenenfalls darüber ausführlicher berichten.